

5. Änderungssatzung Änderungssatzung vom 26.09.2023 zur Satzung für die Städtische Musikschule vom 15. März 2005

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW.610) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

- (1) § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
 - 1.Elementares Musizieren und Tanzen
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Elementarer Musikunterricht (z.B. Musikalische Früherziehung)
 - Elementares Tanzen (z.B. Tänzerische Früherziehung)
 - Musikalische Kooperationsprogramme wie „Kita und Musikschule
- (2) Im § 2 Abs. 2 der Satzung Nr. 2 wird der Punkt „Blockflöte“ gestrichen.
- (3) Im § 2 Abs. 2 der Satzung Nr. 2 werden hinter dem Wort „Tastensinstrument“ die Worte „/Harfe“ gestrichen.
- (4) Im § 2 Abs. 2 der Satzung Nr. 5 werden nach dem Wort „(JeKits) die nachfolgenden Worte gestrichen.
- (5) Im § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung wird das Wort „Gehörbildungsunterricht“ ersetzt durch das Wort „Hörschulungsunterricht“.
- (6) Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung wird folgender Punkt 8 ergänzt: 8. „Ensemblefahrten zu Probenfreizeiten, Konzertreisen und Musikaustauschen mit Partnerstädten“
- (7) In § 2 Abs. 4 der Satzung wird nach dem Wort „Senioreneinrichtungen“ folgendes ergänzt:
Jugendzentren, Kulturvereinigungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Vereinigungen in der Geflüchtetenhilfe und weiteren, vergleichbaren Einrichtungen ein.
- (8) Im § 2 Abs. 6 Satz 5 der Satzung werden die Worte „der Programme“ ersetzt mit „des Programms“. Die Worte „und JeKitsPlus“ werden gestrichen.
- (9) Im § 2 Abs. 6 Satz 5 der Satzung wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
- (10) Im § 3 Abs. 4 der Satzung werden in Satz 1 nach dem Halbsatz „sowie für die SVA“ die folgende Formulierung ersetzt in „nur zum 31.01., 30.04. und 31.07. und 31.10. eines Jahres möglich.“
- (11) § 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
Bei Kooperationen im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung gelten die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Fristen. Im Programm JeKits sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schulhalbjahres am 31.01. und am 31.07.möglich.“
- (12) In § 3 Abs. 4 Satz 3 der Satzung wird nach den Worten „und spätestens“ die Worte „einen Monat“ durch „zwei Monate“ ersetzt.
- (13) In § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung wird nach den Worten „besonders darzulegenden“ das Wort „und“ ergänzt.
- (14) In § 3 Abs. 6 Satz 1 der Satzung werden nach den Worten „kann Fachunterricht aus“ die Worte „von der Musikschule geschuldeten,“ ergänzt.
- (15) In § 3 Abs. 6 letzter Satz der Satzung werden nach den Worten „endet das Unterrichtsverhältnis“ die folgenden Worte ersetzt durch „zum Zeitpunkt der ersten Stunde nach der Umorganisation“.
- (16) In § 3 Abs. 7 Satz 2 der Satzung werden nach den Worten „der Rosenmontag“ die Worte „sowie zwei jährlich durch die Musikschulleitung zu bestimmende, bewegliche Ferientage im Kernbereich sind“ eingefügt. Das Wort „ist“ wird gestrichen.
- (17) Nach § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung wird folgender Satz ergänzt: „Angebote bei weiteren Kooperationspartnern entfallen auf Grund der von der Musikschule kommunizierten, beweglichen Ferientage ebenso.“
- (18) In § 3 Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Programme“ durch die Worte „des Programms“ ersetzt. Nach dem Wort „JeKits“ werden die Worte „und JeKitsPlus“ gestrichen.

2) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Westfälischen Anzeiger in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 26.09.2023 beschlossene 5. Änderungssatzung vom 26.09.2023 zur Satzung der städtischen Musikschule vom 15. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Hamm, 26.09.2023

Herter

Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 223 vom 07.10.2023